

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Schaible Consult, nachfolgend "Berater" oder „Auftragnehmer“ genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend „Mandant“, „Auftraggeber“, „Leistungsempfänger“ oder „Klient“ genannt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.
- (2) Der Berater erbringt Dienstleistungen auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung, insbesondere in den Bereichen Unternehmensnachfolge, Finanzierung, M&A Prozess, Business Plan Erstellung und Unternehmensbewertung.
- (3) Vertragsgrundlage ist die unterschriebene Mandatsvereinbarung zwischen Schaible Consult und dem Mandanten, welche im Folgenden als „Vereinbarung“ bezeichnet wird. Existiert keine schriftliche Vereinbarung, ergibt sich das Mandat aus den mündlichen Absprachen im konkreten Fall.
- (4) Für jegliche Vereinbarung für Beratungsleistungen durch Schaible Consult gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen sowie sonstige Regelungen, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen sind, finden nur Anwendung, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zustimmt oder eine abweichende Regelung in Form eines Rahmenvertrages vorliegt.
- (5) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für weitere, in Zukunft erteilte Aufträge, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde.

§ 2 Leistungsumfang und Berichtspflicht

- (1) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, handelt es sich bei den Leistungen des Auftragnehmers um Dienstleistungen gem. §§ 611 ff BGB. Gegenstand des Auftrages ist die von dem Auftragnehmer geschuldete Leistung, nicht ein bestimmter werkvertraglicher oder sonstiger wirtschaftlicher Erfolg.
- (2) Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus der Mandatsvereinbarung, den Anlagen dazu und etwaigen Leistungsbeschreibungen des Beraters. Alle genannten Unterlagen sind Bestandteile des zwischen den Parteien zustande gekommenen Beratungsvertrages.
- (3) Rahmenvertrag: Ist der vollständige Auftragsinhalt zu Beginn der Auftragserteilung nicht oder nicht vollständig abschätzbar, kann eine mündliche oder schriftliche Rahmenvereinbarung geschlossen werden. Anfänglich unklare Inhalte des Mandats werden im Rahmen des Beratungsprozesses fortlaufend schriftlich fixiert.
- (4) Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
- (5) Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, oder Behinderungen durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers berechtigen den Berater, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar und schwerwiegend sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.
- (6) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Berater Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll der Berater einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

§ 3 Änderungen des Auftrags

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Solange die Änderungen nicht schriftlich niedergelegt sind, führt der Berater die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- (3) Der Berater ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Mehraufwand im Rahmen des Änderungsverlangens ist zu vergüten und Zeitvorgaben verschieben sich entsprechend.

§ 4 Vergütung und Auslagenerstattung

(1) Maßgebend für den Vergütungsanspruch sind die in der Vereinbarung genannten Beträge. Hierbei handelt es sich bei Angeboten um Erfahrungs- und Marktvergleichswerte. Die Abrechnung der Leistung des Auftragnehmers erfolgt nach Aufwand gegen Nachweis des tatsächlichen Zeitaufwands zu den aktuellen Stunden- oder Tagessätzen, ist ein diesbezügliches Preismodell gewählt. Eine Überschreitung der in der Vereinbarung aufgeführten Gesamtsumme für die Vergütung bis zu 20 % gilt als genehmigt und bedarf keiner weiteren Abstimmung mit dem Kunden. Darüber hinaus gehende Änderungen des Kostenumfangs bedingen eine Nachkalkulation. Eine Verschiebung innerhalb der kalkulierten Einzelpositionen ist zulässig, sofern die Gesamtsumme der Vereinbarung nicht überschritten wird.

(2) In der Vereinbarung kann auch eine alternative Vergütungsabrede getroffen werden, etwa eine Abrechnung auf Pauschalbasis. Ist eine andere Vergütung als auf Stunden-/Tagesbasis vereinbart, gilt die in der Vereinbarung festgelegte Vergütung in Verbindung mit der dort definierten Zielerreichung (Erfolgseintritt).

(3) Der Berater hat neben dem Anspruch auf Vergütung einen Anspruch auf Erstattung sonstiger Aufwendungen, die zum Zwecke der Ausführung der Vereinbarung entstehen oder sich als notwendige Folge der Ausführung ergeben.

(4) Die für die Durchführung der Vereinbarung anfallenden Auslagen werden pauschal mit 5 % des Honorarumsatzes gemäß § 5 berechnet. Reisekosten, Spesen, Flug- und Hotelkosten werden gesondert nach Aufwand abgerechnet und sind nicht in der Pauschale enthalten. Details siehe § 5 „Auslagen“.

(5) Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Auslagen

(1) Auslagen sind die Kosten, die dem Auftragnehmer in Ausführung der Mandatsvereinbarung entstehen.

(2) Für Büro- und Arbeitsmaterialien (z.B. Geschäftspapiere, Umschläge, Etikettenaufkleber, Fotokopien oder Datenträger, etc.) und für Administrationsleistungen wird eine „Office Pauschale“ in Höhe von 2,5 % auf das für die erbrachten Eigenleistungen anfallende Honorar berechnet.

(3) Auslagen für unter anderem Telefonkosten, Telefaxkosten, E-Mail-/ Internetkosten, Porto, Kurierdienste, Postauslieferung oder Begleitzettel werden unter Vorlage von Belegen und Einzelnachweisen oder alternativ als „Auslagen-Pauschale“ in Höhe von 2,5 % auf das für die erbrachten Eigenleistungen anfallende Honorar berechnet.

(4) Für die Koordination von Fremdleistungen gem. § 6, die grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des Mandanten zur Ausführung von Aufträgen des Mandanten erteilt werden, sowie für den Kapitaldienst berechnet der Auftragnehmer eine Service Fee in Höhe von 10,00 % auf die Vergütungs- und Kostenerstattungsansprüche des Dritten.

(5) Bei Aufträgen, die im Namen und Auftrag des Mandanten durch ihn direkt an den Dritten erteilt werden (§ 7 „Leistungen Dritter“), wird keine Service Fee berechnet.

§ 6 Fremdleistungen

(1) Definition Fremdleistungen:

Fremdleistungen sind Leistungen Dritter, die über den Auftragnehmer – nach Abstimmung mit dem Mandanten - für diesen beauftragt werden. Die Fremdleistungen werden nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Rechnungen an den Mandanten weiterberechnet (§5 (4)).

(2) Fremdleistungen beauftragt der Berater grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des Klienten. Bei Beauftragungen im Namen und auf Rechnung der Schaible Consult werden die Rechnungen dem Mandanten mit einem 10 % Aufschlag für den Kapitaldienst und die Administration weiter berechnet.

(3) Fremdleistungen über 5.000 Euro werden dem Mandanten bei Auftragserteilung vorab zur Hälfte in Rechnung gestellt. Nach Beendigung des Projekts werden dem Mandanten alle angefallenen Fremdleistungen gemäß Beleg in Rechnung gestellt, abzüglich der Vorauszahlung.

(4) Fremdleistungen über 30.000 Euro werden dem Mandanten in drei Dritteln berechnet: Ein Drittel vorab bei Auftragserteilung, ein Drittel, sobald das Projekt zur Hälfte durchgeführt ist. Nach Beendigung des Projekts werden dem Mandanten alle angefallenen Fremdleistungen gemäß Beleg in Rechnung gestellt, abzüglich der Vorauszahlungen.

§ 7 Leistungen Dritter

Leistungen Dritter sind Leistungen in einem Projekt, die vom Leistungsempfänger parallel zur Mandatierung der Schaible Consult vereinbart und separat zwischen Leistungserbringer und Klient abgerechnet werden (z. B. Gutachter-, WP- oder Anwaltskosten). Auf Wunsch berücksichtigt der Auftragnehmer, insbesondere, wenn er

eine Rolle als Projektleitung vereinbarungsgemäß ausübt, solche Kosten bei der Projektkostendarstellung, sie fließen jedoch nicht in seine Abrechnungsschemata ein, es entstehen somit auch keine Administrations- oder Kapitalkosten.

§ 8 Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Rechnung genannten Preise, Vergütungen, Kosten und Auslagen bzgl. Eigenleistungen sind 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug / Skonto zur Zahlung fällig. Vorabrechnungen für Fremdleistungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug / Skonto zur Zahlung fällig.

(2) Die Leistungen auf Tages- und Stundenbasis werden grundsätzlich monatlich abgerechnet, i.d.R. bis zum 10. des Folgemonats.

Andere Leistungen werden nach den in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Kriterien abgerechnet (beispielsweise mit Vertragsunterzeichnung, etc.).

(3) Der Klient darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Klienten nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten

(1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

(2) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Schaible Consult bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten – von dem Klienten umfassend informiert wird.

(3) Der Mandant hat sämtliche für die Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und Schaible Consult zu unterstützen. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Mandanten unerlässlich ist. Der Mandant sorgt dafür, dass Schaible Consult alle für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorgelegt werden und dass Schaible Consult von allen Vorgängen unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung der Vereinbarung von Bedeutung sein können.

(4) Erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Weise, so hat er die daraus entstehenden Folgen, etwa Mehraufwand oder Verzögerung zu tragen. Ansprüche gegen Schaible Consult aufgrund fehlerhafter oder nicht erbrachter Leistungen sind ausgeschlossen, soweit der Fehler oder Verzug auf der mangelhaften Mitwirkungsleistung beruht.

(5) Schaible Consult ist berechtigt, die Vereinbarung nach angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Mandant mit seiner Mitwirkungshandlung oder der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug kommt. Unberührt hiervon bleibt der Ersatz der hierdurch entstandenen Mehraufwendungen und Schäden.

§ 10 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters / Urheberrecht / Nutzung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Mandats von Schaible Consult von diesem, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen (nachfolgend insgesamt "**Arbeitsergebnisse**") nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe von Arbeitsergebnissen jeglicher Art an Dritte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Beraters. Eine Haftung seitens Schaible Consult gegenüber Dritten wird durch die Zustimmung nicht begründet.

(2) Die Verwendung von Arbeitsergebnissen zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Berater zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

(3) Dem Berater stehen sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte, an sämtlichen Arbeitsergebnissen zu.

(4) Der Auftraggeber erhält an den Arbeitsergebnissen nach Bezahlung des Honorars ein einfaches Nutzungsrecht ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem in dem jeweiligen Beratungsvertrag bezeichneten Umfang.

(5) Der Auftraggeber haftet dem Berater für Schäden, die durch eine unberechtigte Weitergabe oder eine zweckentfremdete Verwendung von Arbeitsergebnissen entstehen.

(6) Der Auftraggeber stellt den Berater vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit den an sie weitergegebenen Arbeitsergebnissen gegen den Berater geltend machen, unabhängig davon, ob die Weitergabe berechtigt oder unberechtigt erfolgt ist.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

(1) Jede Partei verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit der anderen Partei bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen entsprechend zu Stillschweigen zu verpflichten. Diese Schweigepflicht bezieht sich auch auf die Partei und auf ihre Geschäftsverbindungen.

(2) Nur die Partei, nicht aber ihre Erfüllungsgehilfen, kann die andere Partei schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

(3) Jede Partei darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit des Beraters Dritten nur mit Einwilligung der anderen Partei aushändigen. Der Berater darf aber anonymisierte Berichte über seine Tätigkeit für den Auftraggeber veröffentlichen.

(4) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

(5) Der Berater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen der Vereinbarung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Berater gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berater überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

§ 12 Haftung

(1) Der Berater haftet dem Auftraggeber für entstandene Schäden insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Darüber hinaus haftet der Berater bei leichter Fahrlässigkeit bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens für solche Schäden, die der Berater oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in Verletzung einer solchen Pflicht verursacht haben, die für die Erreichung des Zwecks des Auftrages unverzichtbar ist und auf deren strikte Einhaltung der Auftraggeber vertrauen können muss (vertragswesentliche Pflicht oder "Kardinalpflicht").

(3) Eine über die vorstehenden Absätze hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch für Ansprüche wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht, Ansprüchen wegen Verletzung sonstiger Pflichten oder wegen deliktischer Ansprüche.

(4) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine zwingende Haftung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den sonstigen Fällen, in denen eine unbegrenzte Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(5) Der Berater haftet nicht für Fremdleistungen oder Leistungen Dritter. Der Berater haftet auch nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Informationen, die der Berater vom Auftraggeber oder von dritter Seite überlassen werden. Der Berater übernimmt keine Haftung, wenn eine im Auftrag des Auftraggebers beantragte Förderung seitens des Fördergebers aus welchem Grund auch immer nicht bewilligt wird. Gleiches gilt im Fall von jeglicher anderen Form der Finanzierung, welche nicht positiv abgeschlossen wird.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhanders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten.

§ 13 Haftungshöchstgrenze bei leichter Fahrlässigkeit für typische Schäden

Die Haftung des Beraters im Falle leichter Fahrlässigkeit für typischerweise vorhersehbare Schäden gemäß vorstehendem § 12 (2) ist bei einem einzelnen Auftrag auf die von dem Auftraggeber für diesen Auftrag gezahlte Vergütung begrenzt, im Falle eines Dauerschuldverhältnisses pro Vertragsjahr auf die in dem Vertragsjahr von dem Auftraggeber an den Berater gezahlte Vergütung.

§ 14 Ausschlussfrist für Schadensersatzansprüche

Mit Ausnahmen von Schadensersatzansprüchen im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann ein Schadensersatzanspruch nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

§ 15 Sonstiges / Salvatorische Klausel

(1) Änderungen, Erweiterungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine der vorstehend genannten Bestimmungen unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Das vorstehend gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke.

(3) Die vorliegende Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.